

Datenschutzhinweis ZUWENDUNGEN und SPENDEN

im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten von Zuwendenden und Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) für steuerbegünstigte Zwecke.

Die Stadt Friedberg misst dem Schutz der Privatsphäre eine sehr hohe Bedeutung zu. Zur Information über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten von Zuwendenden und Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) für steuerbegünstigte Zwecke durch die Stadt Friedberg beachten Sie bitte die nachstehenden Informationen zum Datenschutz:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg, info@friedberg.de, Tel. 0821.6002-0.

Kontaktinformationen des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Friedberg, Datenschutzbeauftragter, Marienplatz 5, 86316 Friedberg, datenschutz@friedberg.de, Tel. 0821.6002-210.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: Annahme von Spenden an die Stadt Friedberg sowie an die von ihr verwalteten Stiftungen.

Für das Ausstellen der Zuwendungsbestätigung müssen Ihr vollständiger Name, die Anschrift, das Zuwendungsdatum, der Zuwendungsbetrag und der Zweck der Zuwendung verarbeitet werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich für den Zweck, Ihnen für Ihre Zuwendung an die Stadt Friedberg oder an eine von ihr verwaltete Stiftung eine Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 b der DSGVO in Verbindung mit Art. 62 GO, sowie § 10b EStG und §§ 29b bis 31c AO verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Genehmigung der Annahme in nicht-öffentlicher Sitzung an den Rat der Stadt Friedberg übermittelt. Außerdem werden die Daten an die zuständige Fachabteilung der Stadt Friedberg, welche die Zuwendungsbescheinigung für den steuerbegünstigten Zweck beantragt hat, sowie mit dem jährlich abzugebenden Zuwendungsbericht an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Aichach Friedberg (<https://www.lra-aic-fdb.de>) weitergegeben.

Die Beschlussvorlagen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie enthalten den Vor- und Nachnamen und Adresse des Zuwendungsgebers, den Spendenbetrag, das Spendendatum und den Spendenzweck.

Eine Übermittlung in ein Drittland erfolgt nicht.

Datenschutzhinweis ZUWENDUNGEN und SPENDEN

im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten von Zuwendenden und Zuwendungen (Geld- und Sachspenden) für steuerbegünstigte Zwecke.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den §§ 169-171, 228-232 AO.

Betroffenenrechte:

Nach der EU-DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Friedberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-bayern.de/>).

Pflicht zur Bereitstellung der Daten und Folgen der Nichtbereitstellung:

Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für das Ausstellen der Zuwendungsbestätigung erforderlich.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Zuwendungsbestätigung an Sie ausgegeben werden.

Erläuterung der Abkürzungen:

AO	- Abgabenordnung
Art.	- Artikel
EU-DSGVO	- Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union
GO	- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern